

U n t e r s u c h u n g e n

Das dritte Buch der Cyprianischen Testimonia in seinem zeitlichen Verhältnis zum ersten und zweiten.

Von Hugo Koch, München.

Die Cyprianische Spruchsammlung ad Quirinum besteht aus drei Büchern, von denen das dritte in der Überlieferung vielfach für sich erscheint, wie es auch durch eine eigene Vorrede, eine epistula ad Quirinum, eingeleitet wird, während die beiden ersten Bücher der „Testimonia“ — so wird die Spruchsammlung zumeist benannt — zusammen mit einer Vorrede an Quirinus abgingen. Daran, daß das dritte Buch besonders ausgegeben wurde, kann also kein Zweifel sein. Nun ist aber von jeher aufgefallen, daß die Vorrede zu III auf I/II in keiner Weise Bezug nimmt. Glaue hat daraus und aus anderen Gründen auf Unechtheit geschlossen. Ich glaube aber in meinen „Cyprianischen Untersuchungen“ 1926, S. 183—210 die Echtheit dieses Buches und dessen Benutzung durch Cyprian selber in seinem ganzen Schrifttum, somit auch seinen frühen Ursprung nachgewiesen zu haben. Zum selben Ergebnis kommt L. Wohleb in einem kurzen, aber gehaltvollen Aufsatz in der „Römischen Quartalschrift“ 1925, S. 22—38, der mir erst nach Drucklegung meiner „Untersuchungen“ zuzuging.

Wohleb will nun aber auch das Rätsel der Nichterwähnung von I/II in der Vorrede zu III lösen, indem er darzutun versucht, daß III vor I/II verfaßt sei und daß in der Vorrede zu I/II geradezu auf III hingewiesen werde. Diese Lösung ist gewiß für alle antecessores, die die Vorrede zu I/II wiederholt gelesen und eine Bezugnahme auf III darin nicht gemerkt haben, sehr überraschend.

Daraus folgt freilich nicht, daß sie falsch sein müsse, da der Satz in der Regel des hl. Benedikt „quia saepe iuniori Dominus revelat quod melius est“ auch in der wissenschaftlichen Forschung und gerade in ihr seine Bestätigung findet, ja der wissenschaftliche Fortschritt zumeist gerade darauf beruht. Ich halte aber den Vorschlag Wohlebs wirklich für verfehlt und möchte die Ablehnung, die im Vorwort zu meinen „Cyprianischen Untersuchungen“ nur kurz ausgesprochen werden konnte, hier begründen.

1. Ich beginne gleich mit dem, was in der ganzen Frage ausschlaggebend sein dürfte. Man vergleiche einmal die Vorrede zu I/II mit der ad Fortunatum.

ad Quir. Hartel 35, 5 ff.

Obtemperandum fuit . . . desiderio tuo spiritali . . . divina magisteria poscenti, quibus nos Dominus per scripturas sanctas erudire et instruere dignatus est, ut . . . viam vitae per salutaria sacramenta teneamus. et quidem sicut petisti, ita a nobis sermo compositus et libellus compendio breviante digestus est, ut quae scribebantur non copia latiore diffunderem, sed quantum medicis memoria suggerebat, excerptis capitulis et adnexis necessaria quaeque colligerem, quibus non tam tractasse quam tractantibus materiam praebuisse videamur. sed et legentibus brevitatis eius modi plurimum prodest etc.

ad Fort. Hartel 317, 7 ff.

Obtemperandum fuit desiderio tuo tam necessario, ut quantum sufficit mediocritas nostra . . . quasi arma ac munimenta quaedam pugnaturis fratribus de praeceptis dominicis promerentur . . . ac ne in longum sermonem meum extenderem et audientem vel legentem stili latioris copia fatigarem, compendium feci, ut propositis titulis, quos quis et nosse debeat et tenere, capitula dominica subnecterem . . . ut non tam tractatum meum videar tibi misisse quam materiam tractantibus praebuisse.

Diese beiden Einleitungen gleichen einander wie ein Ei dem anderen: es sind dieselben Gedanken, dieselben Wendungen, dieselben Tempora. Folglich beziehen sich auch die Ausführungen im Vorwort zu ad Quir. I/II ebenso auf das nachfolgende Werk, wie die im Vorwort zu ad Fort. auf dieses, und nicht auf ein vorausgegangenes Werk (III), wie Wohleb meint. Hätte Cyprian ein früheres Werk im Auge, so würde er wohl nicht schreiben „obtemperantum fuit“, „sicut petisti“, „libellus . . . digestus est“, sondern „obtemperandum fuerat“, „sicut petieras“, „libellus . . . digestus erat“, wie er in seinem Briefwechsel von früher gesandten

Schreiben und Boten meistens in der Vorvergangenheit spricht¹. Es ist auch nicht einzusehen, warum er in der Vorrede zu einer späteren Arbeit auseinandersetzen sollte, wie er die Sache in einer früheren angefaßt habe, wenn die Arbeitsweise im Folgenden doch dieselbe ist. Da erwartete man zum mindesten die Aussage, daß er auch im Folgenden eben diese Arbeitsweise einhalten werde. Im Fortgang des Vorworts aber sagt Cyprian nichts mehr von der Arbeitsweise, sondern er spricht nur noch vom sachlichen Inhalt der beiden Bücher.

2. Wohleb glaubt, daß mit „complexus sum vero libellos duos pari qualitate moderatos etc.“ ein neuer Abschnitt beginne, der nun erst vom folgenden Werke handle, während der „libellus digestus“ auf das frühere Buch (III) gehen müsse, und er sucht an Beispielen aus Cicero und Cyprian zu zeigen, daß häufig mit „vero“ zu einem neuen Gedanken übergeleitet werde. Das ist ganz richtig, und auch hier kommt mit „vero“ ein neuer Gedanke, daß nämlich das vorher ungenau als „libellus“ bezeichnete Werk buchtechnisch näherhin in zwei „libelli“ zerfallen solle, von denen der erste die Ablösung des Judentums durch das Christentum, der zweite die Bedeutung Christi behandeln werde. Gingen aber erst die Worte „complexus sum vero etc.“ auf das folgende Werk und stünden die „libelli duo“ im Gegensatz zum vorhergehenden „libellus“, so erwartete man ein „nunc vero complexus sum etc.“². So muß man die ganze Einleitung unbedingt auf das Folgende beziehen, wie es auch der Vergleich mit ad Fort. fordert: deiner Bitte habe ich Folge geleistet und ein compendium hergestellt, indem ich aus der hl. Schrift Stellen auszog und sammelte, und zwar zerfällt die Sammlung in zwei Teile usw. Das ergibt eine einheitliche, geschlossene Gedankenfolge, während Wohlebs Scheidung unnatürlich und gezwungen ist.

1) So ep. 20, 3 (528, 25): scripta, quae ad clerum nostrum nuper feceratis; ep. 26 (539, 13): epistulis quas ad vos proximis feceram; 44, 1 (597, 18): quos ad te nuper miseramus; 45, 1 (599, 12): miseramus nuper; 54, 4 (623, 18): transmiserant. Daneben allerdings in ep. 25 (538, 16): epistulis, quas ad clerum feci; 27, 2 (541, 17): litteras quas ad vos sub epistola priore transmisi.

2) Vgl. z. B. ep. 57, 2: merito enim trahebatur dolentium paenitentia tempore longiore ... at vero nunc non infirmis sed fortibus pax necessaria est; 63, 17: si quis de antecessoribus nostris vel ignoranter vel simpliciter non hoc observavit ... potest simplicitati eius de indulgentia Domini venia concedi: nobis vero non poterit ignosci, qui nunc a Domino admoniti et instructi sumus.

3. Aus den Worten des Eingangs „ut a tenebris erroris abducti et luce eius pura et candida luminati viam vitae per salutaria sacramenta teneamus“ schließt Wohleb, daß damit eine Art praktischer Moral gekennzeichnet werde, was wohl auf III, aber nicht auf I/II passe. Allein Cyprian gebraucht ähnliche Wendungen gerne gerade da, wo er von der Bekehrung zum Christentum spricht. Man lese *Idola* c. 14: „ab errore tenebrarum ad viam lucis adducere etc.“, c. 15: „hunc (sc. Christum) igitur comitamur, hunc sequimur, hunc habemus itineris ducem, lucis principem“, ad *Demetr.* c. 26: „hunc si fieri potest sequamur omnes, huius sacramento et signo censeamur etc.“¹. Wie an diesen Stellen die Abkehr vom Heidentum, so hat Cyprian im Vorwort zu I/II die Bekehrung vom Judentum zur christlichen Religion im Auge, die er in I,II behandelt, natürlich, wie dort, mit Ausblick auf ein christliches Leben nach der Taufe. Man kann sogar obigen Satz sehr gut auf die beiden Bücher verteilen und das „a tenebris erroris abducti etc.“ auf I beziehen, wo die Abschaffung des Alten Bundes dargetan wird und Sätze bewiesen werden, wie z. B. daß die Juden „Dominum neque cognituri neque intellecturi neque recepturi essent“ (c. 3), „quod essent amissuri lumen Domini“ (c. 7), das „viam vitae per salutaria sacramenta teneamus“ aber auf II, wo das „sacramentum Christi“ enthüllt wird, wie es nachher in der Vorrede weiter heißt (36, 13 Hartel), und wo ein Satz lautet: „quod in passione crucis et signo virtus omnis sit et potestas“ (c. 21), und ein anderer: „quod in hoc signo crucis salus sit omnibus, qui in frontibus notentur“ (c. 22), wie an der vorhin genannten Stelle ad *Demetr.* c. 26 von „huius sacramento et signo censeamur“ die Rede ist². Es steht also sprachlich und sachlich nichts im Wege, die Eingangsworte der Vorrede auf I/II zu beziehen, wenn auch zugegeben werden muß, daß sie allenfalls auch auf III paßten³.

4. Nun glaubt Wohleb — und das ist bei ihm der Ausgangspunkt —, daß I/II gegenüber III einen Fortschritt erkennen lasse.

1) Siehe dazu meine „Cyprianische Untersuchungen“, S. 37. 39f.

2) Über die vielseitige Bedeutung von „sacramentum“ bei Cyprian siehe jetzt J. B. Pouckens in dem Werke von S. de Ghellinck usw., *Pour l'histoire du mot „Sacramentum“* I, 1924, S. 153 ff.

3) In den Handschriften lautet der Titel der Bücher ad Quirinum teilweise „de sacramentis Christi“ oder „de sacramento Christi“.

Richtig ist, daß in III, 24 der Satz „non posse ad patrem perveniri nisi per Christum“ mit zwei, in II, 27 aber der Satz „quod perveniri non possit ad deum patrem nisi per filium eius Jesum Christum“ noch mit sieben weiteren Schriftstellen belegt wird. Es wäre aber doch vorschnell, daraus auf eine frühere Abfassung von III zu schließen. I, 13 beweist Cyprian den Satz „quod iugum vetus evacuaretur et iugum novum daretur“ mit Ps. 2, 1f. und Matth. 11, 28, in III, 119 aber den Satz „grave fuisse iugum legis, quod a nobis abiectum est, et leve esse iugum domini, quod a nobis susceptum est“ außer diesen beiden Stellen noch mit Act. 15, 28f. Wohleb, der dies auch anführt, meint allerdings, daß diese Stelle für I, 13 nichts beweisen würde. Man wird aber hierin anderer Ansicht sein können, da auch in Act. 15, 28f. eine „evacuatio“ des alten Gesetzes liegt. Es bleibt also in III, 119 ein Mehr gegenüber I, 13.

Wohleb könnte von seinem Standpunkt aus auch auf die Sätze II, 28 u. 30 in ihrem Verhältnis zu III, 33 verweisen. III, 33 lautet: „nihil patrem iudicare, sed filium, et patrem ab eo non honorificari, a quo non honorificetur filius“, und angeführt werden Joh. 5, 22f.; Gen. 19, 24; Ps. 71, 1f. II, 28: „quod ipse (sc. Christus) iudex venturus sit“ wird mit acht Stellen belegt, darunter auch Joh. 5, 22f. II, 30 lautet: „quod ipse sit et iudex et rex“, und unter den dafür angeführten drei Stellen befindet sich auch Ps. 71, 1f. Das Stellenaufgebot ist also in II, 28 u. 30 größer als in III, 33. Andererseits kommt in III, 33 auch Gen. 19, 24, was allerdings für II, 28 u. 30 nicht paßt, da hier nur das künftige Gericht in Betracht kommt, nicht ein schon ergangenes Gericht, wie das über Sodom und Gomorrha. Aber der ganze Gedanke von III, 33 gibt sich als eine Ergänzung und nähere Bestimmung von II, 28 u. 30 zu erkennen. Hier, in II, 28 u. 30, wird bewiesen, daß Christus der Weltrichter sei, in III, 33 aber näherhin, daß er das Richteramt vom Vater erhalten habe und somit des Sohnes Ehre auch die Ehre des Vaters sei. Dazu dient auch Gen. 19, 24: dominus pluit ... sulphur et ignem de caelo a domino.

Man vergleiche ferner die Sammlung ad Fortunatum, die allgemein, auch von Wohleb, nach der ad Quirinum angesetzt wird, mit dieser. Wie ich in meinen „Untersuchungen“, S. 206 gezeigt habe, fehlen in ad Fort. c. 11 (337, 26ff.) unter den Beispielen

für die heilige Siebenzahl die „oculi domini septem qui mundum speculantur et lapis cum oculis septem“ aus Zach. 3, 9, die in Testim. I, 20 (53, 17) angeführt sind, hier aber die sieben Weiber bei Jes. 4, 1 und die sieben Makkabäer. Also ein Mehr bald in der früheren, bald in der späteren Sammlung. Von den 24 Schriftstellen, die III, 16 „de bono martyrii“ angeführt sind, werden in ad Fort. achtzehn wiederholt, sechs sind weggefallen, während natürlich anderseits viele andere Stellen namhaft gemacht werden.

Die fünf Schriftstellen von III, 66 sind in de hab. virg. c. 1 alle verwendet, in ep. 4, 1 nur drei davon, und doch ist ep. 4 zweifellos später geschrieben als die Jungfrauenschrift¹.

Von den III, 106 aufgeführten zwei Schriftstellen ist die erste ad Demetr. c. 17 (363, 16), die zweite de bono pat. c. 21 (412, 21) benutzt, niemals beide zusammen. Kurz: aus einem Mehr an Schriftstellen kann nicht mit Sicherheit auf spätere Abfassung geschlossen werden.

5. Wir haben gesehen, daß der Einleitungsbrief zu Testim. I/II nur auf diese beiden Bücher, nicht auf III Bezug nimmt, und daß kein Grund vorliegt, das dritte Buch den beiden anderen voranzugehen zu lassen. Da jenes Ergebnis unbedingt sicher ist, so stünde man, selbst wenn man aus inneren Gründen das dritte Buch voranzustellen zu müssen glaubte, doch wieder vor dem Rätsel: warum erwähnt Cyprian in der Vorrede zu den späteren Büchern nicht das frühere? Man bleibt also am besten bei der herkömmlichen Reihenfolge, für die nicht bloß die Überlieferung, sondern auch die innere Logik spricht: I/II ist eine Abweisung des Judentums und eine apologetische Christologie, III eine christliche Sittenlehre. Daß Cyprian im Briefe zu III nicht auf I/II hinweist, muß man hinnehmen. Er betrachtet eben III nicht als Fortsetzung von I/II, wozu es in der Überlieferung geworden ist, sondern als ein besonderes Werk, das mit III nur die äußere Form gemein hat: I/II ist eine Apologetik, III eine Sittenlehre. Er hätte ja schließlich auch in der Vorrede zu ad Fort. auf Testim. III hinweisen können, wo er schon das Martyrium behandelt hatte, und er hat es auch

1) Das geht daraus hervor, daß Cyprian in de hab. virg. von Syneisaktenverhältnissen nichts weiß, obwohl er alle den Jungfrauen drohenden Gefahren, Schmuck und Schminke, Hochzeiten, Familienbäder usw. behandelt. Eine der Fälle, wo dem argumentum e silentio zwingende Kraft eignet!

nicht getan. Er verweist überhaupt in keinem späteren Buch auf ein früheres, und man ist für ihre zeitliche Ansetzung — abgesehen von der Überlieferung — lediglich auf innere Gründe und auf die Erwähnung dreier Schriften in den Briefen angewiesen.

Anhang.

Zur Benutzung von Testim. I/II in Cyprians Schriften.

Glaue will die Unechtheit des dritten Buches auch damit begründen, daß sich von I/II im Cyprianischen Schrifttum nicht ebenso Spuren zeigten, wie von ihm. Demgegenüber weist Wohleb mit Recht darauf hin, daß Cyprian in seinen Abhandlungen fast keine Gelegenheit hat, Stellen aus I/II zu verwerten, daß aber in ad Demetr. c. 22 und de pat. c. 22 deutlich II, 22 u. 28 benutzt sind. Hinzugefügt werden kann, daß der Satz von II, 22: „quod in hoc signo crucis salus sit omnibus, qui in frontibus notentur“ noch anderwärts mitklingt. So heißt es de unit. c. 18 von dem unbefugt opfernden Ozias, er sei mit dem Aussatz an der Stirne bestraft worden, „ea parte corporis notatus offenso domino, ubi signantur qui dominum promerentur“ (227, 1), de laps. c. 2 (238, 7) von den standhaften Bekennern: „frons cum signo dei pura diaboli coronam ferre non potuit, coronae se domini reservavit“, ep. 58, 9 (664, 25): „muniatur frons, ut signum dei incolume servetur“.

Wie es in II, 23 heißt: „quod medio die in passione eius tenebrae futurae essent“, so de bono pat. 7 (402, 22): „cum ad crucem domini . . . nox diem cludat“.

II, 24: „quod a morte non vinceretur etc.“, vgl. ep. 73, 5 (782, 8): „qui mortem moriendo vicerit“, Id. c. 14 (30, 7): „non ut sentiret mortem, sed ut vinceret“.

II, 26: „quod cum resurrexisset, acciperet a patre omnem potestatem etc.“, vgl. ep. 28, 2 (546, 5) u. 63, 18 (716, 14), wo jedesmal Matth. 28, 18—20^a angeführt wird, eine Stelle, die (neben anderen) in II, 26 steht, von der aber an beiden Briefstellen eigentlich nur V. 20^a zum Beweise gehört, wobei bezeichnenderweise 20^b jedesmal ebenso weggelassen ist wie in II, 26. In ep. 63, 18 kommt außer der Stelle aus II, 26 auch Joh. 8, 12 aus II, 7 und Ps. 49, 16 (mit Hinzufügung von 49, 18) aus III, 66 (vgl. meine „Untersuchungen“, S. 202).

Das „iudex et rex“ von II, 30 kehrt in ep. 3, 2 (471, 1) wieder: „rex et iudex“.

Der Satz II, 29: „quod ipse sit sponsus ecclesiam habens sponsam, de qua filii spiritaliter nascerentur“ klingt in den Ketzertaufbriefen, namentlich in ep. 74, 5—7 wieder: siehe 803, 17 u. 19; 804, 2. 6. 8. 22, ferner 751, 4; 802, 11.

I, 8: „quod circumcisio prima carnalis evacuata sit et secunda spiritalis repromissa sit“, vgl. ep. 64, 5 (720, 9): „nec spiritalem circumcisionem inpediri carnali circumcisione debere“, 64, 4 (720, 6): „quae imago cessavit superveniente postmodum veritate et data nobis spiritali circumcisione“.

I, 12: „quod baptisma vetus cessaret et novum inciperet“, vgl. ep. 73, 17 (791, 6), wo es von den Juden heißt: „quia iam legis et

Moysi antiquissimum baptismum fuerant adepti, in nomine quoque Jesu Christi erant baptizandi“.

I, 23: „quod ad regnum caelorum magis gentes quam Judaei perveniant“ (Matth. 8, 11 f.), vgl. de dom. or. c. 13 (276, 10): „ne excidamus de regno caelesti, sicut Judaei, quibus hoc primum promissum fuerat, exciderunt domino manifestante et probante: Matth. 8, 11 f.“.

I, 24: „quod solo hoc Judaei accipere veniam possint delictorum suorum, si sanguinem Christi occisi baptismum eius abluerint et in ecclesiam transeuntes praeceptis eius obtemperaverint“. Vgl. de bono pat. c. 8 (403, 1): „adhuc interfectores suos, si conversi ad eum venerint, suscipit et . . . ecclesiam suam nemini cludit . . . si paenitentiam delicti agant . . . ad indulgentiam criminis admittit“; ep. 63, 8 (706, 14): „Judaeos, si sitierint et Christum quaesierint, apud nos esse poturos, id est baptismi gratiam consecuturos“, wobei dann allerdings Jes. 48, 21 und Joh. 7, 37—39 angeführt wird, nicht Jes. 1, 14 ff. wie in I, 24.

Man kann also wohl sagen, daß Cyprian, wo sich Gelegenheit dazu bot, Gedanken und vielfach auch Schriftstellen aus I/II aufgenommen hat. Dazu kommen noch die Berührungen in *Idola* c. 10—14, die ich in meinen „Untersuchungen“ beim Nachweis der Echtheit S. 42 ff. aufgezeigt habe. Da die Götzenschrift allem nach ganz an den Anfang des Cyprianischen Schrifttums gehört, so sind ihre Berührungen mit I/II nicht aus einer Benutzung der Testimonien zu erklären, sondern daraus, daß in Cyprian bei ihrer Abfassung die Gedanken, für die er nachher Schriftworte zusammenstellte, aus dem beim Übertritt zum Christentum empfangenen Unterricht schon lebendig waren.

*
*
*

Zum Schluß noch eine Bemerkung über die Art und Weise, wie Cyprian seine Sammlung benutzte. Mit Recht lehnt Wohleb die Vorstellung H. v. Sodens, daß Cyprian die Sammlung selber nach dem Gedächtnis angelegt habe, als unwahrscheinlich, ja als unmöglich ab. Weiter glaubt er, daß Cyprian auch bei seinen Abhandlungen, wenn er Stellen brauchte, nachgeschlagen habe. Auch damit mag er im allgemeinen recht haben: Cyprian wird, namentlich wenn es sich um eine Reihe von Stellen handelte, die Sammlung selbst herangezogen haben. Das schließt aber wohl nicht aus, daß er sich gelegentlich auf sein Gedächtnis verließ. Es ist ja bekannt, daß die Schriftsteller des Altertums gerne aus dem Gedächtnis anführten und ihr Gedächtnis das, was sie ihm einverleibt hatten, getreuer bewahrte, als dies bei uns Menschen des Buchdrucks und der Tageszeitungen der Fall ist. Natürlich liefen dabei aber auch zahlreiche Irrtümer unter. Ein solcher Fall scheint mir bei den Stellen vorzuliegen, die Wohleb selbst S. 33 bespricht. In

ad Demetr. c. 22 fährt nämlich Cyprian nach Anführung von Ez. 9, 5 u. 6 fort: quod autem sit hoc signum et qua in parte corporis positum, manifestat alio in loco deus dicens: Ez. 9, 4. Die Stellen stehen in Testim. II, 22, und zwar kommt dort zuerst Ez. 9, 4 und dann mit „item illic“ 9, 5 u. 6. Hätte nun Cyprian die Testimonien selbst nachgeschlagen, so hätte er doch wohl auch das „item illic“ bemerkt und nicht „alio in loco“ geschrieben, das wohl vorher bei Ez. 9, 5 f. nach vorheriger Anführung von Mal. 4, 1 paßte, aber nicht bei Ez. 9, 4 nach Anführung von 9, 5 f. Mit guter Beobachtung verweist Wohleb auf ep. 55, 4 u. 5, wo Cyprian aus einem seiner früheren Briefe (ep. 19, 2) und aus dem Schreiben des römischen Klerus (ep. 30, 5) mit Wendungen, die er bei Schriftstellen zu gebrauchen pflegt, eine Stelle wörtlich anführt, also „in seiner pünktlich angelegten Briefregistratur nachschlägt“ (S. 36). Allein in ep. 55 hatte er sich bei seinem viel und peinlich fragenden Amtsgenossen Antonian wegen seiner früheren und jetzigen Stellung in der Gefallenenfrage zu rechtfertigen, und darum schlug er in seiner Briefregistratur nach, um ganz sicher zu gehen. Bei gelegentlicher Anführung von Schriftstellen brauchte er nicht eben so vorsichtig zu verfahren.

Ein Ostermärlein

Als Beitrag zur altbayerischen Kultur- und Kirchengeschichte
mitgeteilt von Dr. Joseph Scheidl, München

In die Predigt des Osterfeiertages pflegten namentlich in Bayern seit dem 15. Jahrhundert sog. Ostermärlein mit moralischen Nutzenwendungen eingeflochten zu werden. Das Erheiternde daran (risus paschalis!) will man mit dem freudigen Charakter des Osterfestes erklären. Die Veranlassung zum Einschleiben eines Märleins in die Predigt mochte der Evangeliumtext Luc. 24, 15 bieten: et factum est, dum fabularentur. Nach zeitgenössischen Berichten führte der Brauch oft genug zu geschmacklosen, unwürdigen Entgleisungen und deshalb zum Eingreifen der kirchlichen Behörden¹, in Bayern schließlich im 18. Jahrhundert zu einem allgemeinen Verbot.

1) Näheres über Ostermärlein: Schmeller-Fromann, Bayer. Wörterbuch I, S. 1634. — R. Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter, 1879, S. 657. — A. Linsenmayer, Geschichte der Predigt in Deutschland von Karl d. Gr. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, 1886, S. 180 ff.